

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 43

4. Mai

1916

## Kanntmachung

Wer die Einführung von Zigarettenrohtabak. Vom 19. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zigarettenrohtabak, der aus dem Auslande eingeführt wird, ist, soweit der Reichskanzler dies bestimmt, an die Zigarettenrohtabak-Einlaufgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern. Der Reichskanzler kann bestimmen, welche Tabake als Zigarettenrohtabak im Sinne dieser Verordnung anzusehen sind.

Die Ablieferung von mehr als 15 vom Hundert der eingeschafften Tabalmengen kann nur mit Zustimmung des Bundesrats angeordnet werden.

§ 2. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung des Tabaks an die Gesellschaft und für den Vertrieb des Tabaks durch die Gesellschaft festsetzen; er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zu widerhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft und daß neben der Strafe der Tabak, auf den sich die Zu widerhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht, eingesogen wird.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen. Er kann Vorschriften über die Durchfuhr von Zigarettenrohtabak erlassen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Ablaufkraftstretens.

Berlin, den 19. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
D. L. B. R. U. C.

## Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des Bundesrats vom 19. April 1916 über die Einführung von Zigarettenrohtabak. Vom 20. April 1916.

Auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung des Bundesrats über die Einführung von Zigarettenrohtabak vom 19. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 313) wird bestimmt:

§ 1. Wer aus dem Ausland Zigarettenrohtabak einführt, ist verpflichtet, den Eingang des Zigarettenrohtabaks im Inland der Zigarettenrohtabak-Einlaufgesellschaft m. b. H. in Berlin unter Angabe der Menge, der Arten, des im einzelnen bezahlten Einlaufspreises und des Ausbewährungsrisikos unverzüglich anzugeben; die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Dabei ist unbedingt ein von der Zigarettenrohtabak-Einlaufgesellschaft m. b. H. vorgeschriebenes Formular zu benutzen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmung gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

Als Zigarettenrohtabak im Sinne dieser Bestimmungen gelten orientalische und diesen gleichartige Tabake.

§ 2. Wer aus dem Ausland Zigarettenrohtabak einführt, hat der Zigarettenrohtabak-Einlaufgesellschaft bis zu 15 vom Hundert der einzuführenden Gattungen auf Verlangen nach ihrer Wahl zu überlassen. Der Einführende hat den gesamten eingeschafften Tabak mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern, sowie ihn der Zigarettenrohtabak-Einlaufgesellschaft auf Verlangen an einem ihm zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 3. Die Zigarettenrohtabak-Einlaufgesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, welchen Teil des eingeschafften Zigarettenrohtabaks sie übernehmen will.

Der Einführende hat den von der Gesellschaft gewünschten Tabak alsbald auszusondern und auf Abru nach den Anweisungen der Gesellschaft zu verladen. Die Verpflichtung zur sorgfältigen Behandlung und Versicherung (§ 2 Satz 2) endet für den frei bleibenden Tabak mit der Aussondierung, für den ausgesonderten Teil mit der Abnahme durch die Gesellschaft.

§ 4. Die Zigarettenrohtabak-Einlaufgesellschaft hat für den von ihr übernommenen Zigarettenrohtabak einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Der Übernahmepreis darf den Einstandspreis unzüglich der tatsächlichen Transportkosten und eines Zuschlags von 5 vom Hundert des Einstandspreises für die allgemeinen Unkosten nicht übersteigen.

Ist der Einführende mit dem von der Zigarettenrohtabak-Einlaufgesellschaft gebotenen Preis nicht einverstanden, so setzt ein Ausschuss den Preis endgültig fest; der Ausschuss bestimmt auch,

wer die hohen Auslagen des Verfahrens, insbesondere die Kosten eines von ihm etwa eingeholten Gutachtens, zu tragen hat.

Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden des Ausschusses, seine Mitglieder und deren Stellvertreter.

Der Ausschuss entscheidet in der Beziehung mit dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, von welchen mindestens drei sachkundig sein müssen.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuss bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

§ 5. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festlegung des Preises zu liefern, die Zigarettenrohtabak-Einlaufgesellschaft vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Übergabe nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zigarettenrohtabak-Einlaufgesellschaft durch Anordnung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Übergabe Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung erteilt ist.

§ 6. Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen 14 Tagen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem der Zigarettenrohtabak-Einlaufgesellschaft das Beilangen zugeht. Erfolgt die Abnahme innerhalb der Frist nicht, so geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf die Zigarettenrohtabak-Einlaufgesellschaft über, und der Kaufpreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme oder 4 Wochen nach dem Tage, an welchem der Zigarettenrohtabak-Einlaufgesellschaft das Beilangen, den Tabak abzunehmen, zugegangen ist. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der Zigarettenrohtabak-Einlaufgesellschaft zugeht.

§ 7. Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, entscheidet endgültig eine von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle, soweit nicht nach § 4 der Ausschuss zuständig ist.

§ 8. Die Zigarettenrohtabak-Einlaufgesellschaft hat den von ihr übernommenen Zigarettenrohtabak an die Zigarettenhersteller mit Ausschluss derjenigen, die selbst Tabak einführen, abzugeben. Daneben können reine Zigarettenrohtabakhersteller nach Ermessen des Vorstandes berücksichtigt werden. Die Abgabe kann auch durch Einschreibung oder Versteigerung erfolgen.

§ 9. Auf Zigarettenrohtabak, der als Durchfuhrzundung aufgegeben war, aber in Deutschland gelagert wird, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften im § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 oder § 3 Abs. 2 dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt.

Bei Zu widerhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht kann neben der Strafe der Zigarettenrohtabak, auf den sich die Zu widerhandlung bezieht, eingesogen werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 11. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 10 mit dem 25. April 1916 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1916.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
D. L. B. R. U. C.

## Kanntmachung

Vom 26. April 1916.

Als Behörden und Stellen, die zum Erlaß der nach den §§ 5, 7 der von dem Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 19. April 1916 über die Einführung von Zigarettenrohtabak (R. G. B. S. 317) zu treffenden Anordnungen oder sonstigen Entscheidungen zuständig sind, werden die Kreisämter bestimmt.

Darmstadt, den 26. April 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Domberg f.

## Kanntmachung

betreffend Ausnahme von dem Zahlungsverbot gegen Russland und von der Sowjetischen Feindlichen Vermögens. Vom 19. April 1916.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Verordnung, betr. Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichsgesetzblatt S. 421) und der Bekanntmachung, betr. Zahlungsverbot gegen Russland, vom 19. November 1914 (Reichsgesetzblatt S. 479), sowie der §§ 8, 10 der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt S. 633) wird folgendes bestimmt:

1. Das Verbot, Zahlungen nach Russland zu leisten, und Geld oder Wertpapiere dorthin abzuführen oder zu überweisen (§ 1 Abs. 1 der Verordnung vom 30. September 1914 in Verbindung mit Artikel 1 der Bekanntmachung vom 19. November 1914) findet gegenüber den unter deutscher oder österreichisch-ungarischer Verwaltung stehenden Gebieten Russlands keine Anwendung.
2. Alle natürliche Personen, die in den unter deutscher oder österreichisch-ungarischer Verwaltung stehenden Gebieten Russlands ihren Wohnsitz und in diesen Gebieten oder im Inland ihren gegenwärtigen Aufenthalt haben, sowie für juristische Personen, die in den genannten Gebieten Russlands ihren Sitz und ihre gegenwärtige Verwaltung haben, werden folgende Ausnahmen zugelassen:
  1. Die Bereicherung, Abreitung oder Belastung ihres im Inland befindlichen Vermögens zugunsten von Personen der bezeichneten Art oder von Personen, die im Inland ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt haben, wird gestattet.
  2. Es wird gestattet, Sachen, insbesondere Wertpapiere und Geldstücke, die im Eigentum der bezeichneten Personen stehen, nach den unter deutscher oder österreichisch-ungarischer Verwaltung stehenden Gebieten Russlands abzuführen.
  3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt an Stelle der Bekanntmachungen vom 4. Februar 1915, betr. Zahlungsverbot gegen Russland (Reichs-Gelehrblatt S. 69) und vom 21. Oktober 1915, betreffend Ausnahme von der Sperrfeindlichen Vermögens (Reichs-Gelehrblatt S. 707).

Berlin, den 19. April 1916.

Der Reichskanzler.

Zur Auftrage: Dr. von Kneidels.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Berichtigung der Käse- und Winterweizenvorschübe.

Der landwirtschaftliche Verein für die Provinz Oberhessen hat in Gemeinschaft mit dem agrarwissenschaftlichen Laboratorium der Landes-Universität Gießen eine Reihe Käse- und Winterweizenvorschübe unternommen, deren Ergebnisse wie folgt vorgeführt und besprochen werden sollen:

in Dillbach am Samstag, den 6. Mai 1916, nachmittags  $\frac{3}{4}$  Uhr,  
in Leibgestern und Großen-Buseck am Sonntag, den 7. Mai 1916, nachmittags  $\frac{3}{4}$  Uhr,  
in Alten-Buseck am Sonntag, den 7. Mai 1916, nachmittags  $\frac{4}{4}$  Uhr,  
in Henriettenhof bei Nauvortzburg am Sonntag, den 14. Mai 1916, nachmittags  $\frac{3}{4}$  Uhr,  
in Ober-Sprenden am Sonntag, den 21. Mai 1916, nachmittags  $\frac{3}{4}$  Uhr.

Die Mitglieder des Vereins sowie alle Freunde der Landwirtschaft werden hierzu ergebenst eingeladen.

Gießen, den 2. Mai 1916.

Der Vorsitzende des landwirtschaftlichen Bezirksvereins Gießen  
Dr. Ussinger.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh.

Nach Anhörung des Vorstandes des Oberhessischen Viehhändlersverbandes erhält § 2 Abs. 2 der Satzung für die Regelung des Viehabsatzes in der Provinz Oberhessen vom 12. Februar ds. J. folgende Fassung:

„Die zu zahlenden Preise werden nach Anhörung des Vorstandes des Oberhessischen Viehhändlersverbandes von Großherzoglicher Provinzialdirektion Oberhessen festgesetzt, die außerdem in gleicher Weise Bestimmungen über die beim Weiterverlauf zulässigen Aufschläge zu treffen hat. Vor Festlegung der Preise und Aufschläge ist die Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern hierzu einzuhören.“

Gießen, den 29. April 1916.

Großherzogliche Provinzialdirektion Oberhessen.  
Dr. Ussinger.

Vorliegende Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gießen, den 29. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Sommerde.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Das Chemische Untersuchungsamt; hier: Dienststunden.

„Die Dienststunden des Chemischen Untersuchungsamts für die Provinz Oberhessen sind für die Sommertmonate (1. Mai bis 1. Oktober) auf die Zeit von 7 Uhr morgens bis 3 Uhr mittags — Samstags bis 12 Uhr mittags — festgesetzt.“

Gießen, den 29. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

#### Betr.: Statistische Nachweisungen über das Volksschulwesen.

##### An die Schulvorstände des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, bis spätestens 15. Mai ff. J. über den Stand der Volksschule und der Pflichtfortbildungsschule unter Benutzung des folgenden Schemas zu berichten.

1. Einjährige Volksschule, Stand am 10. Mai 1916.

Zahl der Schulkinder	zusammen
Rädchen	evangelische
	orthodoxe
	judäisch-katholische
	orthodoxe
	soziale

2. Pflichtfortbildungsschule am Ende des Winterhalbjahres 1915/16.

	Zahl der	Zahl der
Allgemeine Klassen:	einflassige	
	zweiflassige	
	deci- und mehrklassige	
b) Berufsklassen		
	zusammen	

Gießen, den 22. April 1916.

Großherzogliche Kreisschulkommission.

J. B.: Langermann.

Betr.: Die Ablieferung der Balanzüberschüsse erledigter Schulstellen an den Provinzialhaushalt im J. 1915.

##### An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die in Gemeinschaft mit den Schulvorständen aufzustellenden Berechnungen der an den Provinzialhaushalt abzuliefernden Balanzüberschüsse aus dem Rechnungsjahr 1915 sind als bald in zweifacher Ausfertigung einzuführen.

Bei Rückempfang der geprüften Berechnungen sind die Gemeindeverträge anzusehen, den festgelegten Rücksicht an den Rechner des Provinzialhaushalts zu Darmstadt abzugeben.

Gießen, den 29. April 1916.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

J. B.: Sommerde.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Feldberichtigung Odenhausen; hier: den Ausschlag der ungedeckten Kosten.

In der Zeit vom 17. bis einschließlich 24. Mai 1916 liegt auf dem Amtszimmer der Groß. Bürgermeisterei Odenhausen der auf Grund der rechtskräftigen Unterlage und des Beschlusses vom 16. Dezember 1915 aufgestellte Ausschlag der ungedeckten Kosten zur Einzahl der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Weidung des Ausschlusses innerhalb der oben genannten Offenlegungszeit schriftlich bei Groß. Bürgermeisterei Odenhausen vorzubringen und zu bestätigen.

Friedberg, den 28. April 1916.

Großherzogliche Feldberichtigungskommission:  
Schnittpahn, Regierungsrat.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh.

Als Abnahmetage sind bis auf weiteres festgesetzt:  
für Großherz. Dienstag von 7—2 Uhr,  
für Kleinvieh Mittwoch von 7—2 Uhr.

Abnahmestadt wie seither Bahnhof Gießen.

Gießen, den 29. April 1916.

Oberhessischer Viehhändlersverband.

Der Vorsitzende: Salweit.

#### Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

Mai	Barometer auf 0 reduziert	Temperatur der Luft	absolute Feuchtigkeit	relative Feuchtigkeit	Windrichtung	Windstärke	Wetter	
							Groß. Grenzfälle der Zählung im Jahr 1915	der Himmel der Rohr-Glocke
3. 2 <sup>n</sup>	—	20,3	12,0	67	—	—	9	Bew. Himmel
3. 9 <sup>th</sup>	—	15,3	10,5	81	—	—	9	
4. 7 <sup>th</sup>	—	13,3	9,1	89	—	—	0	Sonnechein

Höchste Temperatur am 2. bis 3. Mai 1916: + 21,1° C.

Niedrigste " 2. , 3. , 1916: + 11,6° C.

Niederschlag 0,3 mm.